



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBALE EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIOS TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉG EK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORT TAL-PRIMĪSTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 100/04

14. Dezember 2004

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-317/02

Fédération des industries condimentaires de France (FICF) u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DAS GERICHT ÄUSSERT SICH ERSTMALS ZUR VERORDNUNG ÜBER HANDELSHEMMNISSE

Der Beschluss der Kommission, nicht gegen die Retorsionsmaßnahmen der Vereinigten Staaten vorzugehen, die aus Frankreich eingeführten "Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)" betreffen, wird bestätigt.

Zwischen 1981 und 1996 erließ der Rat der Europäischen Union zum Schutz der menschlichen Gesundheit mehrere Richtlinien gegen die Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler Wirkung in der Tierernährung. Im Januar 1998 befand das Berufungsgremium der Welthandelsorganisation (WTO) auf eine von den Vereinigten Staaten von Amerika eingelegte Beschwerde, dass diese Gemeinschaftsbestimmungen gegen die Vorschriften der WTO verstießen.

Da die Gemeinschaftsbestimmungen nicht so umgestaltet wurden, dass der Verstoß behoben wurde, ermächtigte das Streitbeilegungsgremium der WTO die Vereinigten Staaten im Juli 1999, zolltarifliche Zugeständnisse über 116,8 Millionen USD pro Jahr auszusetzen und eine bestimmte Zahl von Waren aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, darunter "Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)", mit einem zusätzlichen Zoll von 100 % zu belegen. Die Vereinigten Staaten beschlossen jedoch, diese Aussetzung nicht auf Waren aus dem Vereinigten Königreich anzuwenden.

Im Juni 2001 stellte die Fédération des industries condimentaires de France (FICF), in der die wichtigsten französischen Hersteller von "Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)" zusammengeschlossen sind, bei der Europäischen Kommission einen Antrag nach der Verordnung über Handelshemmnisse¹, mit dem sie den selektiven Charakter der amerikanischen Retorsionsmaßnahmen rügte, die nur gegen bestimmte Mitgliedstaaten und

¹ Verordnung Nr. 3286/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln (ABl. L 349, S. 71).

nicht gegen die Europäische Gemeinschaft insgesamt gerichtet seien. In dem Antrag wurde auch ausgeführt, dass das von den Vereinigten Staaten eingeführte Handelshemmnis handelsschädigende Auswirkungen hinsichtlich der Ausfuhr von "Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)" durch die dem FICF angehörenden Unternehmen nach sich ziehe und dass es nach den internationalen Handelsregeln im Interesse der Gemeinschaft liege, ein Verfahren gegen die Maßnahmen der Vereinigten Staaten anzustrengen.

Die Kommission beschloss nach der Verordnung über Handelshemmnisse, ein Untersuchungsverfahren einzuleiten, das anschließend auf drei weitere Berufsverbände von Erzeugern von Fettleber, Roquefort und Schalotten ausgeweitet wurde. Im Jahr 2002 stellte sie das Verfahren ein, da die Interessen der Gemeinschaft keine speziellen Maßnahmen erforderten, weil die selektive Aussetzung der Zugeständnisse durch die Vereinigten Staaten keine handelsschädigenden Auswirkungen im Sinne der Verordnung über Handelshemmnisse habe.

Die FICF und die anderen betroffenen Verbände beantragten daraufhin beim Gericht die Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission. Ihrer Ansicht nach hat die Kommission den Begriff des Handelshemmnisses nach der Verordnung über Handelshemmnisse verkannt. Der restriktive Ansatz der Kommission habe außerdem eine fehlerhafte Analyse der "handelsschädigenden Auswirkungen" zur Folge gehabt. Schließlich habe die Kommission das "Interesse der Gemeinschaft" mit dem Interesse der Antragstellerin verwechselt und die Interessen der anderen Beteiligten nicht berücksichtigt.

Das Gericht bemerkt zunächst, dass nach der Verordnung über Handelshemmnisse eine Maßnahme der Gemeinschaft nach den internationalen Handelsregeln gegen ein von einem Drittstaat eingeführtes Handelshemmnis ergriffen werden kann, wenn **drei Bedingungen kumulativ erfüllt sind**: das Vorliegen eines **Handelshemmnisses**, daraus folgende **handelsschädigende Auswirkungen** und die Erforderlichkeit einer Maßnahme im **Interesse der Gemeinschaft**.

Das Gericht führt sodann aus, dass **die Kommission alle untrennbar mit dem Begriff des Handelshemmnisses verbundenen Faktoren fehlerfrei berücksichtigt hat**. Zu den handelsschädigenden Auswirkungen stellt das Gericht fest, dass die Ausfuhren von "Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)" aus dem Vereinigten Königreich in die Vereinigten Staaten vom Zeitraum 1996–1998 bis zum Jahr 2000 im Vergleich zu den Ausfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowohl dem Wert als auch dem Umfang nach nur äußerst geringfügig zugenommen haben. Auch wenn man unterstellt, dass im Fall einer Ausdehnung der amerikanischen Retorsionsmaßnahmen auf "Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)" aus dem Vereinigten Königreich gerade die Exporteure aus den anderen Mitgliedstaaten von dieser Zunahme profitiert hätten – was die Kläger nicht bewiesen haben –, so wären diese Exporteure doch nicht in den Genuss größerer Ausfuhrmöglichkeiten gekommen.

Schließlich weist das Gericht darauf hin, dass die Beurteilung des Interesses der Gemeinschaft **eine Abwägung zwischen den Interessen der verschiedenen betroffenen Beteiligten und dem allgemeinen Gemeinschaftsinteresse** erfordert. Im Untersuchungsverfahren ist zwar nicht ausgeschlossen worden, dass langfristig ein allgemeines Gemeinschaftsinteresse an einem zukünftigen Tätigwerden bestehen könnte, doch hat **die Kommission das Verfahren eingestellt, da es nicht im speziellen Interesse der Gemeinschaft liege, gegen ein Handelshemmnis vorzugehen, das keine handelsschädigenden Auswirkungen im Sinne der Verordnung über Handelshemmnisse habe**. Ein Antragsteller kann aber nach Ansicht

des Gerichts von der Gemeinschaft keine grundsätzliche Maßnahme zum Schutz des Allgemeininteresses verlangen, ohne zumindest selbst handelsschädigende Auswirkungen im Sinne der Verordnung über Handelshemmnisse erlitten zu haben. Entgegen dem Vorbringen der französischen Hersteller **hat die Kommission daher das Interesse der Gemeinschaft nicht mit dem der FICF verwechselt.**

Außerdem nennt der angefochtene Beschluss zwar nur die FICF und nicht die anderen Beteiligten, doch hat die Kommission nach Ansicht des Gerichts deren Interessen im Rahmen ihrer Prüfung gewürdigt.

Nach alledem **weist** das Gericht **die Klage** der FICF und der anderen Verbände **ab** und **bestätigt den Beschluss der Kommission**, nicht gegen die Retorsionsmaßnahmen der Vereinigten Staaten vorzugehen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, EN, DE, IT.

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den Internetseiten des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*